

REZENSION

**Vera Kallenberg: Jüdinnen und Juden in der Frankfurter
Strafjustiz (1780-1814)**

Vera Kallenberg: Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz (1780-1814). Die Nicht-Einheit der jüdischen Geschichte (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. XLIX), Göttingen: Wallstein 2018, 464 S., 12 Tbl., ISBN: 978-3-8353-3086-3, EUR 54,00.

Besprochen von André Griemert.

In den letzten Jahren nahm die Forschung bezüglich der jüdischen Rechtsstellung in den unterschiedlichen Rechtssphären des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation vor allem jüdische Causen an den Reichsgerichten in den Blick. Dabei ging es vor allem um eine Positionsbestimmung jüdischer Klägerinnen und Kläger am Reichskammergericht und Reichshofrat innerhalb des politisch-gesellschaftlichen Systems ‚Altes Reich‘. Richteten diese Studien bereits gezielt ihr Augenmerk auf einzelne jüdische Gemeinden, so stand bis dato eine zielgerichtete Analyse von Kriminalakten mit jüdischer Beteiligung auf lokaler Ebene noch weitgehend aus.

Die an der Technischen Universität Darmstadt unter Karl Härter entstandene Dissertation widmet sich am Beispiel Frankfurts am Main in der sogenannten ‚Sattelzeit‘ (Reinhart Koselleck²), also in der Übergangszeit zwischen Früher Neuzeit und Moderne, nun erstmals der Frage, inwiefern die Strafjustiz ein gezieltes Instrument der Diskriminierung und Repression von Jüdinnen und Juden war und fahndet auf diese Weise nach einer gesellschaftspolitischen Positionsbestimmung jüdischer Klägerinnen und Kläger im lokalen Kontext. Diese Vorgehensweise ist lohnend, da in dieser Phase die Mainmetropole nicht nur Reichsstand, sondern auch „Hauptstadt“ eines eigenen Staates unter dem Fürstprimas und Großherzog Dalbergs war. Insofern kann Vera Kallenberg verschiedene Herrschaftskonstellationen in ihrer Untersuchung berücksichtigen.

Insgesamt schließt sich Kallenberg dem bereits länger diskutierten Paradigmenwechsel der deutsch-jüdischen Geschichte in der Frühe Neuzeit an: der Abkehr von der Sichtweise auf Jüdinnen und Juden als reine Paria in der Gesellschaft des Alten Reiches vor und nach dessen Ende 1806 hin zur Analyse einer Verflechtung zwischen jüdischer Gesellschaft und der sie umgebenden christlichen Mehrheitsgesellschaft. Die Autorin möchte Mikrogeschichte von Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz untersuchen und greift daher auf Frankfurter Gerichtsakten zurück. Die qualitative Analyse

¹Als Beispiele seien genannt Griemert, André: Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephans, München 2015 und Kasper-Marienberg, Verena: „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790), Innsbruck 2012.

²Koselleck, Reinhart: Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft, in: Conze, Werner (Hg.): Theorie der Geschichtswissenschaft und Praxis des Geschichtsunterrichts, Stuttgart 1972, S. 10–28, hier S. 14f.

von exemplarisch ausgewählten Kriminalakten konzentriert sich auf die Behandlung und Handlungsfähigkeit von Jüdinnen und Juden in der christlich-obrigkeitlichen Strafjustiz. Insofern begreift Kallenberg sinnvollerweise die Strafjustiz als Interaktionsfeld verschiedener ständischer Gruppen im Frankfurt der Übergangsepoche vom 18. hin zum 19. Jahrhundert, in der Jüdinnen und Juden mit unterschiedlichem sozialen Status im Laufe der gerichtlichen Auseinandersetzungen jeweils unterschiedliche Rollen einnehmen konnten bzw. diese ihnen zugewiesen wurden. Mit diesem grundsätzlich kulturgeschichtlichen Zugang beschreitet die Autorin Neuland innerhalb des Themenfeldes ‚Juden und Strafjustiz‘.

Neben einer instruktiven Einführung in die historischen Ausgangskonfigurationen (Kapitel I.1 bis I.3) unternimmt die Autorin eine kurze, aber durchaus prägnante Periodisierung und Darstellung des Untersuchungsraums. Die Darstellung des Forschungsstandes (Kapitel I.4) fokussiert sich indessen sehr stark auf die Frankfurter Geschichte und versäumt es tendenziell, jüngste Forschungsentwicklungen im Bereich der Reichsgerichte mit aufzunehmen und für die eigenen Forschungsansätze fruchtbar zu machen. Indessen gelingt Kallenberg eine umsichtige Erörterung des Quellenwertes von Kriminalakten (Kapitel I.5). Dies gilt vor allem für ihre sehr richtige Feststellung, dass jüdische Alltagspraktiken nicht nur, aber auch durch eine inklusive Sicht auf christliche und jüdische Überlieferungen zum Beispiel mithilfe solcher Gerichtsakten gelingen kann. Nachvollziehbar ist dabei ihr Einwurf, den sie implizit an mögliche Kritikerinnen und Kritiker richtet, dass es die „ungefilterte und unkonstruierte Quelle“ (S. 36) nicht geben könne.

An diese Ausführungen schließen Kallenbergs methodologische Überlegungen direkt an (Kapitel I.6 und I.7). Sie lehnen sich an Theorien sozialer Praktiken an, ohne aber sich mit den in den letzten 15 Jahren in der geschichtswissenschaftlichen Forschung breit rezeptierten kulturalistischen Diskurstheorien näher auseinanderzusetzen. Eine solche Auseinandersetzung wäre aber lohnenswert gewesen, da die Arbeit Kallenbergs in ihrer alltagsgeschichtlichen und intersektional verstandenen geschlechtergeschichtlichen Zugangsweise hiervon stark beeinflusst ist. Dass hingegen die Rolle der Anwälte im Rahmen der Frankfurter Strafgerichtsbarkeit gerade in ihrer Filterfunktion nicht genügend reflektiert wurde, erscheint zudem ein methodisches Versäumnis der Autorin zu sein. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass Anwälte – im Übrigen auch die übrigen Justizbeamten – als Autoren der gerichtlichen Schriftstücke durchaus als Übersetzer der Diskurse der Delinquentinnen und Delinquenten anzusehen sind. Für den Zeitraum von 1779 bis 1814 untersuchte die Autorin auf diese Weise rund 2270 Kriminalakten von ca. 390 Juden und Jüdinnen, die den Konfliktbereichen ‚Eigentumsdelikte‘, ‚Gewalt gegen Personen‘, ‚Delikte gegen die Obrigkeit‘, ‚Sicherheit und Ordnung‘, ‚Sexualdelikte und Policydelikte‘ sowie ‚Sonstiges‘ zugeordnet werden können. (S. 124–164)

Die Autorin behandelt insofern im Kapitel II.1 die strukturellen Ausgangskonfigurationen wie Rahmenbedingungen von Jüdinnen und Juden in der Reichsstadt Frankfurt und in der Dalbergzeit in sozioökonomischer sowie juristischer Hinsicht. Kallenberg beleuchtet neben den jeweiligen innerjüdischen und christlichen Institutionen der Strafgerichtsbarkeit ebenso Verfahren, Akteurinnen und Akteure sowie normative Grundlagen. Im nächsten Schritt skizziert Kallenberg in Kapitel II.2 einen

quantitativen Überblick über jüdische Delinquenz, wobei Gewaltdelikte eine marginale Rolle laut Kallenberg spielen.

In den Kapiteln III und IV werden Fälle aus dem Konfliktfeld „Jüdische Männlichkeit(en), Ehre und physische Gewalt“ (Kapitel III) analysiert. Als nächstes widmet sich die Autorin schließlich Konflikten um das ‚jüdische Haus‘ mit der Frage, inwiefern sich ‚jüdische Häuser‘ von ‚nicht-jüdischen Häusern‘ unterscheiden. Im Fokus stehen neben dem jüdischen Hausvater die jüdische Hausmutter, aber auch die Gesindeverhältnisse wie vornehmlich jüdische Mägde.

Damit ist die Arbeit am Knotenpunkt von allgemeiner Geschichtswissenschaft, Gender Studies und jüdischer Geschichte angesiedelt und verbindet als ‚histoire croisée‘³ die Denkräume mehrerer Forschungsbereiche. Sie liefert auf diese Weise wegweisende Einblicke in jüdisches Leben während der Sattelzeit, die Kallenberg am Ende der jeweiligen Einzeluntersuchungen in instruktiven Zusammenfassungen zu bündeln weiß.

Dass sich Frankfurter Jüdinnen und Juden vor allem als quasi Frankfurter Untertanen verstanden und dass jüdische Delinquenz der nichtjüdischen Delinquenz sehr ähnlich war, sind wohl die zentralen Ergebnisse von Kallenbergs Fallanalysen. Die Strafjustiz war daher kein gezieltes Instrument der Diskriminierung und Repression von Jüdinnen und Juden. Zudem dienten Gerichtsprozesse nicht allein als Instrument zur Konfliktregulierung, sondern auch als Aushandlungsräume von Minderheiten- und Aufenthaltsstatus, von Stand, Geschlecht und Ehrvermögen – eben von jüdischer ‚agency‘, wie es Kallenberg ausdrückt. (S. 41–43) Dass dem Rezensenten die Differenzierung von jüdischer ‚agency‘ und Justiznutzung vor allem in den Fallanalysen nicht genug deutlich geworden ist, sei an dieser Stelle dabei nur beiläufig erwähnt. (z.B. S. 217, 227, 229, 390ff., 400ff.)

Das Ergebnis lässt den Rezensenten in der Zusammenschau der durchaus nachvollziehbaren Ergebnisse Kallenbergs dann aber die grundsätzliche Frage stellen, warum der Ehrcode – so der Eindruck der Studie – von Kallenberg vornehmlich als männlich-physisch definiert wurde. Schließlich gehörte zur Ehre auch die Hausehre (S. 267–272) und auch die Mägde stritten in ihren Fällen um ihren guten Leumund und insofern um ihre Ehre. (S. 303) Hier wirft sich daher die Frage auf, ob die in den Gerichtsakten in Erscheinung tretenden handelnden Personen in ihren Argumentationsweisen tatsächlich ungebrochen zum Vorschein gelangen oder vielmehr ihrerseits vor dem Hintergrund vorwaltender Diskurse handelten bzw. von ihnen beeinflusst und gleichsam „gebrochen“ wurden. Dies betrifft wiederum insbesondere den Ehrcode (z.B. S. 53), der verstärkt in das Zentrum der Untersuchung ‚jüdischer agency‘ hätte gerückt und somit auch gleich zu Beginn der Studie verstärkt hätte durchdacht werden müssen. Die durchaus nachvollziehbaren Ausführungen zum Ehrbegriff (S. 166–170) hätten auf diese Weise die Chance geboten, nicht nur männliche Juden, sondern auch Jüdinnen abseits des Paria-Diskurses in ihrer Ehrfähigkeit im Rahmen der ständischen Gesellschaft stärker in den Blick zu nehmen. Dies wäre umso interessanter gewesen, da auf diese Weise Änderungen im Ehrdiskurs auch in seiner geschlechtertypischen Verwendung nach 1806 hätten nachvollzogen werden können. Hierzu hätte die Autorin

³Werner, Michael/Zimmermann, Bénédicte: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen, in: Geschichte und Gesellschaft 28, 2002, S. 607–636.

auch verstärkt in vergleichender Perspektive arbeiten und argumentieren müssen, zumal Kallenberg an vielen Stellen der Arbeit Vergleiche zu ähnlichen Vorgängen und Argumentationsmustern in rein christlichen Kontexten zieht. Hier wäre es lohnenswert gewesen, diese Vergleiche mehr in den Vordergrund zu rücken, um eben die Verwobenheit jüdischer mit christlichen Lebenswelten aufzuzeigen bzw. klarzustellen, dass Jüdinnen und Juden mit ähnlichen Diskursmustern agierten wie ihre christlichen Pendants.

Insgesamt ist aber zu betonen, dass die Arbeit Kallenbergs einen wichtigen Beitrag dazu leistet, das christlich-jüdisch Interaktionsfeld mehr als Privilegiengemeinschaften (Ulrich Niggemann)⁴ im Übrigen über den Bruch von 1806 hinaus zu schildern, als es bis dato in der historischen Forschung geschehen ist. Insofern macht die vorliegende Arbeit aus der Perspektive der jüdischen Minderheit die Widersprüche und Ungleichzeitigkeiten sichtbar, die die deutsch-jüdische Geschichte durchzogen, und wird daher eine unverzichtbare Grundlage für weitere Studien zu diesem Themenfeld darstellen.

Zitiervorschlag André Griemert: Rezension zu: Vera Kallenberg: Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz (1780-1814), in: Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung, 14 (2020), 27, S. 1-4, online unter http://www.medaon.de/pdf/medaon_27_griemert.pdf [dd.mm.yyyy].

Zum Rezensenten André Griemert arbeitet zu Themen der deutsch-jüdischen Geschichte im Bereich der Reichsgeschichte, der Geschichte der Reichsgerichte und der deutsch-jüdischen Bildungsgeschichte. Er promovierte 2011 mit der Arbeit „Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan“. Derzeit forscht Griemert zu den akademischen Gymnasien der Frühen Neuzeit als semi-universitärer Form schulisch-akademischer Bildung. Neben seiner Tätigkeit als Lehrer für Geschichte und Politik und Wirtschaft an der Hohen Landesschule in Hanau ist er als Ansprechperson für Berufliche Orientierung am Hessischen Kultusministerium an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis und Hanau abgeordnet.

⁴Niggemann, Ulrich: Konflikt oder Konsens? Neue Forschungen zur Hugenotteneinwanderung in Hessen-Kassel und Europa, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 114 (2009), S. 127-142, hier S. 141f., auch Fn. 69.